

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderer und Freunde der Gemeindebücherei Vaterstetten“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Vaterstetten und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ebersberg eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Gemeindebücherei Vaterstetten im Zusammenwirken mit deren Leitung in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag ideell und finanziell zu fördern.
- (2) Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch
  1. ideelle, sachliche und finanzielle Unterstützung für besondere Projekte und Zielgruppen, sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die Gemeindebücherei dienen
  2. Sammlung von Spenden für die Wahrnehmung dieser Aufgaben
  3. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen
  4. ideelle, sachliche und finanzielle Unterstützung hinsichtlich der Professionalisierung der bibliothekarischen Arbeit und der Steigerung des Leistungsstandards der Gemeindebücherei, insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken
  5. geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die die Gemeindebücherei stärker im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger verankern
  6. Maßnahmen, die besonders dazu geeignet sind, Kinder und Jugendliche für die Benutzung der Gemeindebücherei zu interessieren, insbesondere das Lesen zu fördern

(3) Der Verein nimmt im Alltagsgeschäft keinen Einfluss auf den Medienbestand der Gemeindebücherei. Er berät und unterstützt ggf. lediglich bei der Anschaffung besonders teurer Werke.

(4) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein leistet gemäß seiner Zweckbestimmung einen wesentlichen Beitrag zur allgemeinen Volksbildung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins oder sonstige Vermögenswerte. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beschluss soll dem neuen Mitglied schriftlich unter Beifügung eines Exemplars der Satzung mitgeteilt werden. Jedes Mitglied erkennt mit dem Eintritt in den Verein die durch Gesetz und durch die vorliegende Satzung begründeten Pflichten als für sich verbindlich an.

(2) Die Beitragshöhe für natürliche Mitglieder und juristische Personen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind jeweils zum 1. Januar eines Jahres im Voraus bzw. zum Zeitpunkt des Eintritts während des Jahres fällig. Bei Eintritt in den Verein während des Jahres wird der volle Jahresbeitrag fällig. Die Vereinsmitglieder erteilen gleichzeitig mit dem Vereinsbeitritt eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung des Jahresbeitrags.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. bei natürlichen Personen durch Tod,
2. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
3. wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach der zweiten schriftlichen Mahnung gezahlt wird,
4. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres,
5. durch Ausschluss; dieser kann nur aus wichtigem Grund und auf Vorstandsbeschluss nach Anhörung des Beirats erfolgen. Der Ausschluss ist dem bisherigen Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen einen entsprechenden Beschluss ist Beschwerde innerhalb eines Monats zulässig, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

(4) Der Verein kann auf Antrag des Vorstands oder des Beirats durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Gemeindebücherei und um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die Rechte von Mitgliedern, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

#### § 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer, der die Kassenführung des Vereins kontrolliert. Die Berichte des Rechnungsprüfers sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

(2) Einberufen wird die Mitgliederversammlung schriftlich vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung. Einladung und Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor Termin versandt worden sein. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Beiratsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste, Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Hierzu zählen insbesondere

1. Wahl des Vorstands,
2. Wahl des Rechnungsprüfers,
3. Beschluss über die Mitgliedsbeiträge
4. Änderung der Satzung,
5. Bestellung des Beirats,
6. Genehmigung des Wirtschaftsplans,
7. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands mit dem Jahresabschluss und der Berichte des Rechnungsprüfers,
8. Entlastung des Vorstands,
9. Beschlussfassung über alle, rechtzeitig im Sinne des Absatzes 2, vorgelegten Anträge,
10. Auflösung des Vereins.

(5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nach Beschluss in offener Abstimmung. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, kann innerhalb von zwei Wochen eine neue

Mitgliederversammlung einberufen werden; in diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit. Änderungen der Satzung dürfen die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Einer der Stellvertreter ist kraft Amtes die Leitung der Gemeindebücherei Vaterstetten.

(2) Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt nach § 6 (2) eine frühere Abberufung. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können durch Rücktrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden ausscheiden. Ersatzwahlen gelten für die Amtsdauer der ersetzten Mitglieder. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, den Schatzmeister sowie den Schriftführer. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl.

(3) Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins, entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(4) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter jeweils in Gemeinschaft mit einem zweiten Vorstandsmitglied vertreten. Für die Vorstandsmitglieder wird eine freiwillige, gesetzliche Unfallversicherung für gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII) abgeschlossen.

(5) Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung lädt einer seiner Stellvertreter ein und übernimmt im Falle der weiteren Verhinderung bei der Sitzung auch die Sitzungsleitung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter mindestens auch der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringlichen Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(6) Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus. Auslagen können ersetzt werden.

## § 8 Beirat

(1) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in getrennten Wahlgängen für die Dauer von drei Jahren gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt nach § 6 (2) eine frühere Abberufung. Gewählt ist jeweils, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

(3) Der Beirat berät den Vorstand in allen Grundsatzfragen und trägt im Übrigen zur gesellschaftlichen Repräsentanz bei. Er wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit und über

Aktivitäten des Vereins unterrichtet. Die Mitglieder des Beirats können in angemessenem Zeitraum vom Vorstand Auskunft über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins verlangen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden von dessen Vorsitzendem oder im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Der Vorstand erhält davon Kenntnis. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder erscheinen, darunter mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(5) An den Sitzungen des Beirats können Vorstandsmitglieder als Gast teilnehmen, es sei denn, dass der Beirat anders beschließt.

(6) Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 9 Finanzielle Mittel

Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:  
Mitgliedsbeiträge der persönlichen und körperschaftlichen Mitglieder, Spenden, Zuschüsse, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen.

## § 10 Niederschriften

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands, sowie die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Sie sollen folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

(2) Das Protokoll der Sitzungen ist den Mitgliedern der jeweiligen Organe umgehend zuzuleiten.

(3) Einwände gegen ein Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dem Vorstand, bzw. für die Beiratssitzungen dem Vorsitzenden des Beirats schriftlich vorzutragen.

## § 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Ausscheiden sämtlicher Mitglieder. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. In diesem Fall sind auch nicht anwesende Mitglieder stimmberechtigt, wenn spätestens bei Beginn der Abstimmung eine eigenhändig unterschriebene Stimmabgabe vorliegt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Vaterstetten mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Gemeindebücherei Vaterstetten zu verwenden. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen der Gemeinde

Vaterstetten überweisen. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründerversammlung am 15.07.2009 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

Vaterstetten, 15.07.2009